

Hausordnung

Vom 3. September 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Ordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle von der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäude und Flächen, ausgenommen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Sie gilt für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten. Das Einhalten dieser Ordnung ist Bestandteil von Verträgen mit Firmen, die im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig werden.

§ 2

Regelungen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung

(1) Räume und Flächen sind nur im Sinne ihres Nutzungszweckes zu nutzen. Sondernutzungen sind bei den zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) zu beantragen.

(2) Es sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvollen Umgang der Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Universität miteinander und das freie und tolerante Klima der Universität gefährden oder stören. Weiterhin sind keine Äußerungen, Belästigungen oder Gesten aus Grund antisemitischer und/oder rassistischer Zuschreibungen, der ethnischen Herkunft, der geschlechtlichen oder sexuellen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen, des Alters vorzunehmen. Die Verwendung von Kennzeichen, Symbolen und Kleidungsstücken mit verfassungswidrigen, menschengruppenfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Bezügen sind zu unterlassen.

(3) Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppenträume sowie Türen in deren Verlauf) müssen stets uneingeschränkt nutzbar sein. Die Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie Hydranten sind frei zu halten. Treppenträume und Flure sind frei von Brandlasten zu halten. Das Abstellen von Inventar, Verpackungsmaterial und dergleichen auf Dachböden und in Kellergängen ist untersagt.

(4) Sicherheitsrelevante Einrichtungen (dazu gehören Feuerlöscher, Brandmelder, Sicherheitskennzeichnung und -beleuchtung, Brandschutztüren, Nottelphone, Erste-Hilfe-Material) dürfen nicht verstellt, zugehängt, entfernt oder anderweitig manipuliert werden.

(5) Beim Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen und das Licht ist auszuschalten. Besondere Sorgfalt ist bei Regen, Sturm, Frost und Schneefall erforderlich. Wasserentnahmestellen sind auf Verschluss zu prüfen. Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen.

(6) In Havariesituationen, auch bei plötzlich auftretenden Witterungsunbilden, ist jeder zur Abwendung drohender Gefahr verpflichtet.

(7) Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Das eigenmächtige Entfernen von Inventar ist nicht gestattet.

(8) Veränderungen an Gebäuden, gebäudetechnischen Anlagen und Freiflächen sind vorher mit dem Dezernat Gebäudemanagement abzustimmen. Sie erfolgen grundsätzlich unter deren fachlicher Leitung.

(9) Die Nutzung aller Einbauten und gebäudetechnischen Anlagen hat schonend zu erfolgen. Störungen an technischen Anlagen beziehungsweise bauliche Schäden sind unverzüglich der Technischen Leitzentrale, Telefon 0351 463-34614 beziehungsweise 0351 463-20000 anzuzeigen.

(10) Aushänge sind nur an den dafür festgelegten Flächen anzubringen. Diskriminierendes und anstößiges Schriftgut wird nicht geduldet. Das Anbringen von Werbung inner- und außerhalb der Gebäude sowie auf den dazugehörigen Freiflächen und in zentral verwalteten Schaukästen ist nur in Abstimmung mit dem Dezernat Gebäudemanagement gestattet. Nicht genehmigte Werbung und Aushänge werden durch den Hausmeisterdienst entfernt.

(11) Für parteipolitische Wahlen ist in der Vorwahlzeit, die sechs Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt, das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Wahlplakaten, Broschüren und anderen politischen Werbeartikeln nicht gestattet. Dies gilt nicht für politische Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb stehen und mithin Ausbildungszwecken dienen.

(12) Das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumen der Technischen Universität Dresden genutzten Gebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen sowie in allen direkten Eingangsbereichen ist verboten. Außerhalb der Gebäude sind die dafür bereitgestellten Aschenbecher für Zigarettenrückstände zu nutzen.

(13) Das Mitbringen von Haustieren in Gebäude und Räume ist nicht gestattet.

(14) Zur Entsorgung von Abfällen sind die dafür inner- und außerhalb der Gebäude bereitgestellten Behälter zu nutzen.

(15) Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten sind die Gebäude stets verschlossen zu halten.

(16) Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

(17) Im Gelände der Technischen Universität Dresden gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Parken ist nur für Berechtigte auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Ein- und Ausfahrten, auf Fußwegen, Feuerwehrbewegungs- und -aufstellflächen, über Hydranten und auf Grünanlagen ist untersagt.

(18) Private Fahrräder und Dienstfahrräder mit und ohne Elektromotor sowie Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nicht in Gebäuden, an Geländern und Handläufen der Gebäudezugänge abgestellt werden. Ausnahmen sind direkt gekennzeichnete Abstellräume oder gekennzeichnete Abstellflächen. Dort dürfen neben Fahrrädern ohne Elektromotor nur Fahrräder mit Elektromotor und Elektrokleinstfahrzeuge abgestellt werden, die einen abnehmbaren Akkumulator haben. In diesem Fall muss der Akkumulator beim Abstellen abgenommen werden.

(19) Akkumulatoren von privaten Fahrrädern und Dienstfahrrädern mit Elektromotor sowie von Elektrokleinstfahrzeugen dürfen grundsätzlich nur in die Gebäude mitgenommen werden, wenn sie in einer hierfür zugelassenen brandsicheren Akku-Box oder Akku-Tasche gelagert werden. Es dürfen nur Akkumulatoren von Dienstfahrrädern unter Benutzung einer Akku-Box mit Lademöglichkeit und unter Aufsicht einer Person geladen werden. Das Aufladen von Akkumulatoren von privaten Fahrrädern beziehungsweise Elektrokleinstfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 3

Verantwortlichkeit

Verantwortung für die Einhaltung dieser Ordnung trägt an der Technischen Universität Dresden jede oder jeder Vorgesetzte sowie jede Leiterin oder jeder Leiter in ihrem oder seinem Weisungsbereich. Die Umsetzung dieser Ordnung erfolgt mit Unterstützung der Hausmeisterdienste und des Sicherheitsunternehmens.

§ 4

Außerkrafttreten

Die Rahmenhausordnung vom 15. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 24/2018 vom 4. Dezember 2018, S. 143), die durch die Satzung vom 6. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2020 vom 11. Dezember 2020, S. 7) geändert worden ist, tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden außer Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 3. September 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger